

SONDERNUMMER

Wir sind akkreditierte Eichstelle!

Wir haben es geschafft, wir sind eine akkreditierte Eichstelle. Ab sofort können wir selbstständig Ihre Schallmessgeräte eichen. In dieser Sondernummer unserer Hauszeitung wollen wir uns ausführlich mit dem Thema Schallpegelmessgeräten beschäftigen und alle relevanten Fragen beantworten. Sollte doch noch eine Frage unbeantwortet bleiben, haben wir für Sie eine eigene Email-Adresse eingerichtet. Unter eichung@schallmessung.com können Sie jederzeit Auskunft bekommen oder sich für einen Eichtermin anmelden.

Verbesserte Service- möglichkeiten als Eichstelle:

Als Abfertigungsstelle mussten wir auf Termine von den Eichbeamten warten, was vor allem im letzten Jahr zu erheblichen Wartezeiten führte, da die Besetzung des Akustiklabors im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen halbiert wurde.

Als Eichstelle sind wir nun in der Lage, schneller und flexibler auf Ihre Wünsche und Anforderungen zu reagieren.

Wir möchten Ihnen hier die neuen Möglichkeiten, die wir Ihnen als Eichstelle anbieten können, anführen.

- 24h Service in ganz dringenden Fällen
- „Vor Ort Eichung“ ab einer bestimmten Messgeräteanzahl
- Erinnerungsschreiben nach Ablauf der Nacheichfrist
- Langfristige Verträge
- Eichung von Messgeräten aller Typen mit einer österreichischen Zulassung.
- Abhol- und Lieferservice zu günstigen Preisen durch unseren Logistikberater

Die normale Durchlaufzeit der Eichung eines Schallpegelmessers wird 4 Werk-tage betragen.

Für Terminvereinbarungen rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine e-mail an eichung@schallmessung.com.

BMA
BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Ing. Wolfgang Fellner GmbH
Cizekplatz 4
1220 Wien

Name/Durchwahl:
Gertrude Setzer
Geschäftszahl:
BMAWA-95-109/0369-U/11/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@11.bmwa.gv.at richten.

Bescheid

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Akkreditierungsstelle akkreditiert die

Ing. Wolfgang Fellner GmbH

Cizekplatz 4, 1220 Wien, auf Grund des Antrages vom 15. Dezember 2005 als

**Eichstelle für
Schallpegelmessgeräte und
Prüfschallquellen**

Rechtsgrundlagen:
§ 35 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 137/2004,
Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004,
Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 85/2002,
Akkreditierungsversicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 13/1997, zuletzt geändert
durch BGBl. II Nr. 490/2001,
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.G.F.

Abteilung M11, Vermessung, Metrologie, Geoinformation
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 714 27 18
E-Mail: post@11.bmwa.gv.at • DVR 007027

www.bmwa.gv.at

In eigener Sache



Heute halten Sie die erste Sondernummer des „Fellner“ in Händen. Und das hat einen guten Grund. Wir sind endlich akkreditierte Eichstelle geworden und können ab sofort Schallpegelmesser und Kalibratoren eichen.

Damit ist ein langer und schwieriger Prozess zu einem erfolgreichen Ende gebracht worden.

1. Wir haben die letzten Jahre viel Zeit und Geld in dieses Projekt gesteckt. Wir haben ein komplettes Qualitätsmanagement für unseren Eichdienst aufgebaut.
2. Wir haben – und werden es auch weiter tun – viel Geld in die Automatisierung der notwendigen Prüfabläufe investiert.
3. Wir haben die notwendige Hardware angeschafft und zwei unabhängige Mess- und Eichplätze aufgebaut, auf denen bis zu 4 SPM gleichzeitig geprüft werden können.
4. Wir haben weiters das Glück, den führenden Techniker des österreichischen Eichwesens, Herrn Ing. Werner Schuh, als Mitarbeiter gewonnen zu haben.

Und mit diesem Paket an Technik, Service, Erfahrung und Flexibilität wollen wir uns als Ihr Partner für die Eichung und Kalibrierung von Schallpegelmessern profilieren.

In dieser Sonderausgabe werden wir alle wichtigen Fragen zum Thema Eichung beantworten. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben zum Thema Eichung, steht Ihnen unser Team gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Abschließend wünschen wir allen unseren Kunden und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr.

Ihr Wolfgang Fellner

www.schallmessung.com

Ing. Stefan Poisinger

Ausbildung:

HTL Hollabrunn, Abteilung Elektrotechnik

Diverse Kurse zum Thema Schallpegelmesserservice bei der Firma Norsonic

Diverse Kurse zum Thema Qualitätsmanagement im österreichischen Normungsinstitut

Diverse Kurse zum Thema Eichung und Messunsicherheiten beim BEV

Grundkurs über VEE-Technik bei Agilent in München

Beruflicher Werdegang:

Seit Mai 2000 in der Firma Fellner als Service- u. Kalibriertechniker

Aufgaben in der Eichstelle:

Leiter der Eichstelle
Qualitätsmanager
Zeichnungsberechtigter

Hobbys:

Fußball (aktiv und passiv),
Schifahren (aktiv u. passiv),
Videospiele



Ing. Werner Schuh, (Regierungsrat Amtsdirektor i.R.)

Ausbildung:

HTL am TGM, Abteilung Starkstromtechnik

Beruflicher Werdegang:

Von 1963 bis 2006 im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beschäftigt

Eichung von Verkehrsgeschwindigkeitsmessanlagen, Elektrizitätszählern, Wasserzählern und Messwandlern, Kalibrierung von akustischen Messgeräten

Seit 1978 Leiter des Labors für akustische Messtechnik

Zulassungsprüfungen, Eichungen und Kalibrierungen von akustischen Messgeräten

Mitglied bei ÖNORM ON-138 „Akustik“ und ON-170 „Schwingung“

Mitglied bei ÖVE/ON-K-IT-EG „Informationstechnologie, Telekommunikation und Elektronik“

Mitglied bei IEC-TC 29, „Electroacoustics“; WG Soundlevelmeter, WG Soundcalibrator, MT Octave-band and fractional octave-bandfilters

Aufgaben in der Eichstelle:

Als Zeichnungsberechtigter Durchführung der Eichung von akustischen Messgeräten

Vorbereitung von neuen Schallpegelmesserbauarten für die Zulassungsprüfung

Erstellen der für die Zulassungsprüfung bzw. Eichung notwendigen Prüfprogrammen

Hobbys:

Schifahren
Eisenbahnan, Schmalspurbahnen,
Modelleisenbahn



Die Technik einer Eichstelle – ein Blick hinter die Kulissen

Normalgeräte:

Um als Eichstelle akkreditiert zu werden, sind eine Reihe von sogenannten Normalgeräten notwendig, die in einem Intervall von 1 (Prüfschallquellen) bzw. 2 Jahren (Signalgenerator, Frequenzzähler, Messverstärker, Meteorologiedatenmessgerät) rekali­briert werden müssen.

Um auch während der Zeit, in der sich diese Messgeräte beim physikalisch technischen Prüfdienst befinden oder eines dieser Normalgeräte defekt wird, jederzeit Ihre Messgeräte eichen zu können, haben wir unseren Prüfraum auf derzeit 3 Messplätze erweitert.

Messprogramme:

Bei einer Eichung arbeiten wir mit Excel­tabellen, die unsere Auswerteformeln

beinhalten. Die Tests an Ihren Schallpegelmessern laufen größten Teils automatisch von einem Agilent VEE Programm gesteuert ab.

Für jeden in den Schallpegelmesser- (IEC 61672, IEC 61651 und IEC 61804) und Filternormen (IEC 225, IEC 61260) vorgeschriebenen Test gibt es in diesen Excel-Files ein Arbeitsblatt mit bis zu 250 Zeilen voll mit Formeln und Messwerten.

Um neue Geräte eichen zu können, müssen eine allgemeine Exceltabelle editiert und die darin befindlichen Formeln und Verweise validiert werden.

Das eigens für jede Schallpegelmessertyp geschriebene Messprogramm steuert den Signalgenerator, liest die Messwerte aus (bei einem gut ausgestatteten N-118 sind das 9813 Messwerte!) und trägt diese in die Excel Auswerte-Tabelle ein.

Qualitätsmanagementsystem:

Für die akkreditierte Eichstelle musste ein Qualitätsmanagementsystem nach IEC 17025 aufgebaut werden.

Wir haben bewährte Abläufe aus der Eichabfertigungsstelle übernommen und notwendige, neue Abläufe in das System integriert. Bei der Erstellung des Qualitätsmanagementhandbuchs sowie der zugehörigen Prozesse, Anweisungen und Messunsicherheitsbudgets wurden wir durch externe QM- und Messtechnikspezialisten der MA 39, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien, unterstützt. Die Techniker der MA 39 begleiteten uns als externe Berater durch den gesamten Akkreditierungsprozess.



Eichungen in der Eichstelle

Eichung

Bis 2004 war die Eichung von akustischen Messgeräten (Schallpegelmesser, Terz- und Oktavfilter, Prüfschallquellen) lt. Maß- und Eichgesetz dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) vorbehalten. Mit dem BGBl II 2004/93, Akkreditierung von Eich- und Kalibrierstellen, II.A Eichstellenverordnung wurde es ermöglicht, in privaten, akkreditierte Eichstellen die Eichungen durchzuführen.

Die Akkreditierung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit 31. März 2008 zieht sich das BEV von den Eichungen für akustische Messgeräte zurück, sodass die Eichungen nur mehr von akkreditierten Eichstellen durchgeführt werden können.

Seit 22. November 2007 ist die Firma Ing. Wolfgang Fellner GmbH eine akkreditierte Eichstelle für akustische Messgeräte.

Die Akkreditierung der Eichstelle war ein sehr aufwändiges Verfahren, welches einer Vorlaufzeit von ca. 2 Jahren bedurfte.



An der Durchführung der Eichung ändert sich nichts außer, dass die Eichung nicht mehr durch Eichbeamte des BEV, sondern durch einen akkreditierten Zeichnungsberechtigten erfolgt. Es werden so wie bisher sämtliche für die Eichung notwendigen Messungen durchgeführt. Die Normalgeräte, die für die Eichung notwendig sind, werden in regelmäßigen Abständen (1 bzw. 2 Jahren) vom physikalisch technischen Prüfdienst des BEV kalibriert. Ebenso wird die Eichstelle mehrmals pro Jahr durch das BEV überwacht.

Zulassung zur Eichung

Messgeräte können nur geeicht werden, wenn sie vom BEV zur Eichung zugelassen wurden.

Eichpflicht

Die Eichpflicht besteht für alle akustischen Messgeräte (Schallpegelmesser, Terz- und Oktavfilter, Prüfschallquellen), siehe Maß- und Eichgesetz – MEG, zweiter Teil, Abschnitt A, wenn diese:

1. im amtlichen und rechtsgeschäftlichem Verkehr,
 2. im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz,
 3. im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen,
- verwendet oder bereitgehalten werden.

Wer ein eichpflichtiges Messgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, dass das Messgerät geeicht ist.

Nacheichpflicht

Die Nacheichfrist für akustische Messgeräte beträgt 2 Jahre.

Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr. (z.B. ein im Laufe des Jahres 2007 geeichter Schallpegelmesser muss bis spätestens 31.12.2009 nachgeeicht werden.)

Ungültigwerden der Eichung

Messgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn

1. die gesetzliche Nacheichzeit abgelaufen ist,
2. einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt oder beseitigt ist,
3. vorgeschriebene Bezeichnungen verändert wurden,
4. Softwareversionen geändert wurden,
5. Beschädigungen erkennbar sind, die unrichtige Messwerte hervorrufen können.

Ein Messgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht.

10 Fragen zur neuen Eichung an unsere Eichprofis Ing. Schuh und Ing. Poisinger



1. Warum muss ich meinen Schallpegelmesser überhaupt eichen lassen?

In Österreich gibt es die Eichpflicht für akustische Messgeräte, wenn diese im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen und für den Umweltschutz, im Sicherheitswesen und im Verkehrswesen verwendet werden. So wie die Waage beim Fleischhauer oder die Zapfsäule an der Tankstelle muss auch der Schallpegelmesser geeicht werden. Steht alles ganz genau im Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl 152 vom 5. Juli 1950 i.d.g.F.

2. Ich habe vier SPM, genügt da nicht die Eichung von einem Gerät?

Nein, alle Schallpegelmesser müssen geeicht werden, da sie bereitgehalten werden (MEG § 7 (3)). Bereitgehalten im Sinne des MEG ist ein Messgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, dass es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann. Siehe auch MEG Abschnitt A.

3. Warum muss ich meinen SPM alle 2 Jahre eichen lassen? Wasserzähler werden nur alle 5 Jahre geeicht!

Weil es so im MEG festgelegt ist (MEG §15). Schallmessgeräte sind wesentlich kompliziertere Messgeräte und der portable Einsatz ist ebenfalls ein völlig anderer als bei Wasserzähler.

4. Ich habe meinen Schallpegelmesser in Deutschland eichen lassen. Gilt diese Eichung auch in Österreich?

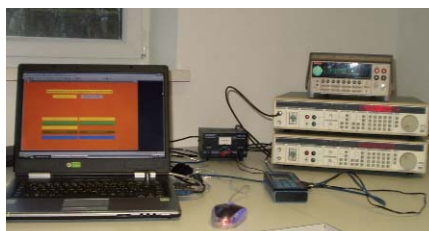
Nein, da es noch keine EU-Eichvorschriften für Schallpegelmesser gibt, ist diese Eichung nur eine nationale Eichung in Deutschland und gilt daher nur dort. So werden in Deutschland – im Gegensatz zu Österreich – die Oktav- und Terzfilter nicht der eichtechnischen Prüfung unterzogen!

5. Was muss bei meinem SPM alles überprüft werden?

Die gesamte Messkette! Das heißt Mikrofon, gegebenenfalls auch ein wetterfestes Mikrofon, Vorverstärker, Verlängerungskabel und Messgerät. Auch Ihre Prüfschallquelle (jeder Schallpegelmesser sollte seine eigene Prüfschallquelle haben) muss geeicht werden.

6. Meine Eichplombe ist beschädigt – ist die Eichung noch gültig?

Nein, leider ist die Eichung dann nicht mehr gültig. (MEG § 48).



7. Ich habe eine neue SW bzw. Option in mein Gerät installieren lassen. Ist eine Neueichung notwendig?

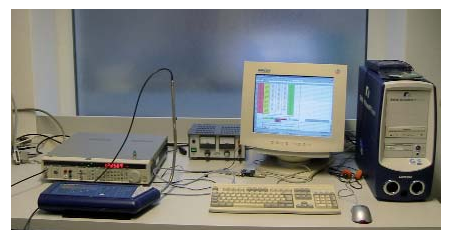
Ja, eine neue Betriebssoftware erfordert immer eine Neueichung. Software-Änderungen werden wie Hardware-Änderungen behandelt.

8. Wer kann denn mein Gerät eichen?

Jede für diese Messgeräteart akkreditierten Eichstelle in Österreich. Siehe Eichstellenverzeichnis www.bmwa.gv.at

9. Ich verwende meinen SPM täglich. Wie lange muss ich bei der Eichung auf mein Gerät warten?

Maximal eine Woche (typisch 4 Tage). Für schnelleres Expressservice wenden Sie sich bitte an unseren Eichstellenleiter.



10. Wer überprüft denn eigentlich die Eichstellen?

Das BMfWuA in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Es werden in Abhängigkeit von der geeichten Stückzahl stichprobenartige Überprüfungen mehrmals pro Jahr durch das BEV durchgeführt. Weiters müssen die bei der Eichung verwendeten Referenzgeräte in regelmäßigen Abständen (lt. Akkreditierungsbescheid) durch den physikalisch technischen Prüfdienst kalibriert werden. Alle 2 Jahre muss ein Nachaudit durchgeführt werden.

Impressum:

der **fellner** ist ein in unregelmäßigen Abständen erscheinender Newsletter für Kunden und Interessenten.

Herausgeber: Ing. Wolfgang Fellner GmbH,
1220 Wien, Cizekplatz 4
verantwortlich für den Inhalt:
Wolfgang Fellner